



Illustrationen: © Daniela Rütimann, KESB Winterthur-Andelfingen



Was ist die KESB?

Von YVONNE KIEFER-GLOMME (Text)
und DANIELA RÜTIMANN (Illustration)

Sie ist allen ein Begriff, doch wie sie funktioniert, wissen nur wenige: die KESB. Wir erklären die Fachbehörde, die dann zum Einsatz kommt, wenn Kinder oder Erwachsene Hilfe und Unterstützung brauchen.

Um den gesellschaftlichen, fachlichen und gesetzlichen Anforderungen im Kindes- und Erwachsenenschutz Rechnung zu tragen, wurde 2013 das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) in Kraft gesetzt, welches das alte Vormundschaftsrecht ablöste.

Den Ausschlag für die Gesetzesrevision 2013 gab das Erwachsenenschutzrecht, das nach 100 Jahren reformiert werden musste. «Es hatte sich als zu unflexibel erwiesen, um auf die individuellen Bedürfnisse des Einzelfalls einzugehen. Heute können die Beistandschaften massgeschneidert errichtet werden, was eine klare Verbesserung gegenüber dem Vormundschaftsrecht darstellt», erklärt Marta Friedrich, Präsidentin der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Bezirk Hinwil, die bereits unter dem früheren Recht in der Vormundschaftsadministration tätig war. Gemäss dem heute geltenden Gesetz lassen sich für verschiedene Aufgabenbereiche wie Wohnen, Finanzen, Gesundheit oder Verfahren mit Behörden unterschiedliche Beistandschaftsarten – begleitende, vertretende oder mitwirkende – auswählen und miteinander kombinieren.

RECHTLICHE UNGLEICHBEHANDLUNG

Das zweite zentrale Thema der Revision war die Schaffung von Fachbehörden. Vor 2013 zeichneten hierzulande die bei den Gemeinden angesiedelten Vormundschaftsbehörden für den Kindes- und Erwachsenenschutz verantwortlich. Dabei handelte es sich um Milizbehörden, die unterschiedlich zusammengesetzt waren und deren Praxis von Gemeinde zu Gemeinde stark variieren konnte. Zudem stellten die komplexen Fragestellungen sie vor grosse Herausforderungen. Die heutige Bundesrätin Viola Amherd, ursprünglich Rechtsanwältin, war früher bei einer Vormundschaftsbehörde tätig und konstatierte damals: «Selbst für Juristen ist dieses Feld eine äusserst anspruchsvol-

le Aufgabe.» Dennoch mussten je nach Gemeindegrösse Verwaltungsangestellte mit meist kaufmännischem Hintergrund diese Funktion übernehmen. «Auch wenn sehr viele Vormundschaftsbehörden sorgfältig und korrekt handelten, war das Risiko für Fehlentscheide zu gross», so Friedrich. «Daher war es richtig, deren Organisationsform zu ändern.»

MANGELNDE DISTANZ ZU DEN BÜRGERN

«Bezüglich der übrigen Aspekte erwiesen sich die Vorteile der Vormundschaftsbehörden zugleich als ihre Nachteile», erläutert Friedrich. So zum Beispiel die Bürgernähe, deren Wegfall nach Einführung der KESB zunächst bemängelt wurde. Zwar konnte die Tatsache, dass die Mitglieder der Vormundschaftsbehörden die betroffene Person oder Familie persönlich kannten, mitunter von Vorteil sein – doch es konnte sich auch nachteilig auf einen Entscheid auswirken: «Manche Personen haben sich nicht getraut, sich bei der Vormundschaftsbehörde zu melden, weil sie die dort Beschäftigten persönlich kannten», so Friedrich.

BESSERER RECHTSSCHUTZ DURCH NEUES KESR

Ist es heute erforderlich, dass der Staat via KESB in die Familie und die Selbstbestimmung eingreift, dann muss dieser Vorgang aufgrund des jetzt geltenden KESR verfahrensrechtlich sauber durchgeführt werden. «Mit dem neuen Gesetz – und dank dessen professioneller Umsetzung – ist der Rechtsschutz für die Betroffenen heute viel besser geworden», führt Friedrich aus. «Zudem haben diese nun 30 statt 10 Tage Zeit, die Entscheide der KESB bei Gericht anzufechten, wenn sie mit dem Vorgehen der Behörde nicht einverstanden sind.» Zur Beratung von Betroffenen wurde 2017 eigens die nationale, unabhängige Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz (KESCHA) geschaffen (siehe Box auf Seite 53).

«Manche Personen haben sich nicht getraut, sich bei der Vormundschaftsbehörde zu melden, weil sie die dort Beschäftigten persönlich kannten.»

Marta Friedrich, Präsidentin der KESB Bezirk Hinwil

ORGANISATION UND FINANZIERUNG DER KESB

Heute liegt die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes in der Kompetenz der Kantone. 2013 entstanden schweizweit 148 meist regional tätige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Diese müssen aus mindestens drei interdisziplinär zusammengesetzten Fachpersonen bestehen. Je nach Kanton ist die KESB eine gerichtliche Behörde, so im Kanton Aargau, wo Familiengerichte existieren. Andernorts präsentiert sich die KESB als Verwaltungsbehörde, etwa im Kanton Zürich. Früher war die Massnahmenanordnung und deren Finanzierung im Kindes- und Erwachsenenschutz nicht getrennt. «Daher hat sich manche Gemeinde gescheut, Kinder fremdzuplatzieren. Denn bei einer Familie mit fünf Kindern konnte ein solches Vorgehen das Steuersystem kleiner Gemeinden durcheinanderbringen», bemerkt Friedrich. Um den Kindes- und Erwachsenenschutz von lokalen Finanzfragen zu entkoppeln, gehören den KESB in fast allen Kantonen heute mit Absicht keine Gemeindevertreter mehr an. Hinzu kommt, dass die Gemeinden kein Beschwerderecht mehr besitzen. Manche Kantone beteiligen sich an den Kosten für die Kinderschutzmassnahmen oder übernehmen sie ganz, in anderen zahlen die Gemeinden alles.

WANN GREIFT DIE KESB EIN?

Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz sind zulässig, wenn eine Gefährdung eines Kindes oder eine Hilfs- oder Schutzbedürftigkeit einer erwachsenen Person vorliegt. Die KESB wird nur dann tätig, wenn sie eine Meldung erhält. Jede Person oder Fachstelle, aus deren Sicht die körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder das Wohl einer erwachsenen Person gefährdet erscheint, kann eine Meldung machen. Lehrpersonen, Sozialdienste und Mitarbeitende der Opferhilfe sowie Ärztinnen, Psychologen, Hebammen

oder Fachpersonen in Kinderkrippen, Sportvereinen oder Musikschulen sind sogar zur Meldung verpflichtet, wenn ihnen Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen.

Ob eine Gefährdung besteht oder Betroffene schutzbedürftig sind, wird dann im Rahmen der Abklärung überprüft. Dazu hört die KESB die Betroffenen an. Zudem holt sie alle Auskünfte ein, die sie für ihren Entscheid benötigt, und zwar bei der Familie, der Schule, den Ärzten oder anderen Fach- und Amtsstellen.

AUFGABEN DER KESB

Falls aufgrund der Abklärung behördliche Schutzmassnahmen erforderlich sind, ist die KESB für deren Anordnung, Überwachung und Aufhebung verantwortlich. Die von ihr beschlossene Massnahme muss verhältnismässig sein, das heisst sie darf nur angeordnet werden, wenn sich keine geeignete Massnahme findet, die weniger in die Rechte der betroffenen Person eingreift. Erhält diese genügend Hilfe von ihrer Familie oder freiwilligen Beratungsstellen respektive von Sozialdiensten, ist keine behördliche Massnahme erforderlich. Neben den Beistandschaften (siehe Erläuterungen und Interview zu den Beistandschaften ab Seite 54) gehört auch die Überprüfung von Vorsorgeaufträgen (siehe Box Seite 53), die 2013 neu im Erwachsenenschutzrecht eingeführt wurden, zu den wichtigen Aufgaben der KESB. Im Rahmen des Kinderschutzrechtes ist diese zudem für Adoptionsentscheide zuständig.

DIE ANFÄNGE DER KESB

2013 waren viele KESB zunächst überfordert, denn «wie bei einem Start-up waren die Strukturen sowie die EDV neu und die Prozesse mussten sich erst einspielen», so Friedrich. Die personellen Ressourcen waren vielerorts zu knapp. Zumal alle Erwachsenenschutzmassnahmen ins neue Recht überführt werden mussten und es zu entscheiden galt, wie die massge-

schneiderten Beistandschaften ausgestaltet werden sollten. Die Gemeinden, deren Vormundschaftsbehörden während 100 Jahren einen anspruchsvollen Job ausgeübt hatten, fühlten sich durch die Einführung der KESB abgewertet. Daher gelang es der KESB zu Beginn weniger gut, Informationen bei den Gemeinden abzuholen. Vonseiten der Beistandschaften gab es zunächst ebenfalls Vorbehalte, da sie nun statt mit einer Milizbehörde mit Fachbehörden zusammenarbeiten mussten. Deshalb meinten viele, sie müssten ihre Position und ihre Fachlichkeit verteidigen. In der Bevölkerung waren die Reaktionen zunächst positiv: «Viele Bürger:innen sagten, dass sie sich jetzt an die KESB wenden würden, die früheren Vormundschaftsbehörden hätten sie hingegen nicht ansprechen wollen», erzählt Friedrich. Doch in der Folge liessen sich weite Teile der Bevölkerung durch die Medienberichterstattung von der Sicht einzelner Betroffener und der Gemeinden beeinflussen. «Leider haben sich damals keine Politikerinnen oder Politiker explizit für die KESB eingesetzt.»

KRITIK IN DEN MEDIEN

Aufgrund des Amtsgeheimnisses darf sich die KESB in den Medien nie zu laufenden Verfahren äussern. Daher werden diese in Zeitungen und Online-Publikationen meist nur aus der subjektiven Sicht der betroffenen Eltern, Kinder oder erwachsener Personen beschrieben. 2018 wollten KESB-Kritiker eine Volksinitiative lancieren, weil sie der Auffassung waren, Kinder würden ohne zwingende Gründe fremdplatziert. Doch die Initiative scheiterte, denn dieser Vorwurf war nicht haltbar: Lediglich in rund 10 Prozent der Fälle verlieren Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihr Kind und es kommt zu einer Fremdplatzierung in einer Pflegefamilie oder einem Heim. «Viele von diesen Platzierungen erfolgen zudem im Einvernehmen mit den Eltern», ergänzt Friedrich. Bei ihrer Entscheidung prüft die KESB zunächst, ob eine Platzierung innerhalb der Verwandtschaft

möglich ist. Eine Fremdplatzierung kann auch nur vorübergehend erfolgen, um Druck aus der Familie zu nehmen und um die Grundprobleme mit Eltern und Kind getrennt anzugehen. «Dennoch sollte die Perspektive des Kindes zukünftig noch stärker als bisher berücksichtigt werden. Etwa dabei, welche Voraussetzungen eine Pflegefamilie oder ein Heim bieten sollte. Wichtig ist auch, dem Kind den Grund für die Auswahl der KESB-Massnahme zu erklären», betont David Lätsch, Professor am Institut für Kindheit, Jugend und Familie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW.

OFFENE BAUSTELLEN

Vor zehn Jahren starteten die meisten KESB mit zu wenigen Ressourcen. «Inzwischen hat sich die Situation etwas entspannt, weil die Prozesse besser etabliert und die Zuständigkeiten klarer abgegrenzt sind sowie vielerorts das Personal aufgestockt wurde», so Lätsch. Zudem erhofft man sich durch die Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) von 2021 (siehe Box Seite 53) bezüglich der Organisation der Berufsbeistandschaften eine deutliche Entlastung für die KESB. Im Fokus dieser Empfehlungen stehen der Ausbau und die Stärkung der personellen, fachlichen und finanziellen Ressourcen von sogenannten vorgelagerten Diensten wie die Sozialdienste der Gemeinde, Schulsozialarbeit, Mütter- und Väterberatung. Investieren Kantone und Gemeinden frühzeitig in die präventive Arbeit solcher Dienstleistungen, senkt dies auch den Arbeitsaufwand von KESB-Beistandschaften. «Je stärker die vorgelagerten sozialen Dienste sind, desto mehr kann durch ihre niederschweligen und freiwilligen Dienstleistungsangebote abgefangen werden und umso weniger kostspielige Massnahmen der KESB sind vonnöten», resümiert Marta Friedrich. ●

**Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz
sind zulässig, wenn eine Gefährdung eines
Kindes oder eine Hilfs- oder Schutzbedürftigkeit
einer erwachsenen Person vorliegt.**



KONFERENZ FÜR KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ (KOKES)

Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES ist eine interkantonale Fach- und Direktorenkonferenz. Sie behandelt Fragen des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes und koordiniert die Zusammenarbeit der Kantone untereinander, mit dem Bund und nationalen Organisationen. Sie gibt fachliche und teils bindende Empfehlungen für die KESB sowie die Berufsbeistandschaften ab, erhebt gesamtschweizerische Zahlen, erarbeitet Berichte und Konzepte und führt Aus- und Weiterbildungen sowie Fachtagungen durch.

kokes.ch

KESCHA

Die nationale unabhängige Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz (KESCHA) ergänzt das Angebot der kantonalen Ombudsstellen und versucht, sogenannte Übersetzungsarbeit zu leisten, Eskalationen zu verhindern, Betroffenen psychologische Unterstützung zu bieten oder ihnen eine rechtliche Vertretung zu vermitteln.

kescha.ch

STIFTUNG KINDERSCHUTZ SCHWEIZ

Kinderschutz Schweiz ist eine unabhängige privatrechtliche Stiftung und gesamtschweizerisch tätig. Als gemeinnützige Fachorganisation engagiert sie sich dafür, dass alle Kinder in der Schweiz im Sinne der UNO-Kinderrechtskonvention geschützt sind und in Würde aufwachsen. Die Stiftung leistet Sensibilisierungs- und Lobbyarbeit zum Schutz der Kinder vor Gewalt. Gleichzeitig bietet sie Schulungen und Unterstützung für Erziehende und Fachpersonen an, vermittelt eigene Präventionsangebote und vernetzt die Fachwelt zur Stärkung des Kinderschutzesystems.

kinderschutz.ch

VORSORGEAUFTRAG

2013 wurde ins Erwachsenenschutzrecht ein gesetzliches Vertretungsrecht eingebaut. Gilt eine Person durch einen Unfall oder eine Erkrankung als urteilsunfähig, können für den Bereich Wohnen und Gesundheit die nächsten Angehörigen direkt entscheiden, selbst wenn im Vorfeld nichts anderes geregelt wurde. Bei finanziellen Angelegenheiten kommt das eheliche Vertretungsrecht zum Tragen: Ehepartner oder eingetragene Partner:innen können füreinander finanzielle Angelegenheiten lösen, die den Alltag betreffen. Einzig beim Verkauf von Liegenschaften wird die KESB einbezogen. Einer Vertrauensperson kann zudem eine Vollmacht für bestimmte Angelegenheiten erteilt werden. Genügen diese Regelungen nicht, ist ein Vorsorgeauftrag erforderlich. In dessen Rahmen wird festgehalten, wer die gesetzliche Vertretung übernimmt, sollte jemand urteilsunfähig werden. Dadurch erübrigt sich eine Beistandschaft. Die KESB prüft lediglich den Vorsorgeauftrag, um sicherzustellen, dass die betreffende Person tatsächlich urteilsunfähig ist. Im Gegensatz zu einer Beistandschaft untersteht der Vorsorgebeauftragte keiner Kontrolle der KESB. Wer rechtzeitig vor einer möglichen Urteilsunfähigkeit handschriftlich einen Vorsorgeauftrag verfasst, benötigt hierzu keinen Notar. Kann die betreffende Person den Vorsorgeauftrag nicht mehr selbst verfassen, kann dies etwa durch die Pro Senectute erfolgen. Lediglich die Unterschrift muss von einem Notar beglaubigt sein.

Bevormundet oder unterstützt?

60 000 Erwachsene und rund 30 000 Kinder waren 2021 in der Schweiz auf Hilfe angewiesen. Ihnen stehen Berufsbeistände zur Seite. Eine Zusammenarbeit, die immer anspruchsvoll ist, aber nur manchmal zu einem Erfolgserlebnis führt. Ein Gespräch mit Beiständin Maria Paz Olave.

Von YVONNE KIEFER-GLOMME (Text) und KARIN DEHMER (Interview)

Für jede Beistandschaft setzen die KESB eine geeignete Person ein, eine Berufsbeiständin, einen Berufsbeistand. Betroffene können hierzu eine Vertrauensperson aus ihrem Verwandten- oder Bekanntenkreis vorschlagen. Erfüllt diese die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, berücksichtigt die Behörde diesen Wunsch. Die privaten Beistandspersonen werden von der KESB auf ihre Aufgabe vorbereitet, instruiert, beraten, unterstützt und müssen dieser Bericht erstatten. «Dies wird oft als unnötige Kontrolle oder Kränkung empfunden, soll aber lediglich sicherstellen, dass die Beistandsperson ihre Aufgaben im Sinne des Betroffenen erfüllt», konstatiert Marta Friedrich, KESB-Präsidentin von Hinwil. Steht aus dem privaten Umfeld niemand zur Verfügung, werden Berufsbeiständinnen oder -beistände des für den Wohnort der Betroffenen zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzdienstes (KESD) oder eines sogenannten Mandatsführungszentrums eingesetzt. Die Komplexität dieser Mandate erfordert eine multidisziplinäre Zusammensetzung der Beistandspersonen: Sozialarbeitende, Sozialpädagog:innen, Psycholog:innen, Jurist:innen oder Ökonom:innen setzen sich zum Wohl und Schutz der Betroffenen ein und erfüllen die ihnen von der KESB aufgetragenen Aufgaben.

In der Vergangenheit wurde an den Berufsbeistandschaften insbesondere kritisiert, dass sie zu wenig Zeit hätten, die Betroffenen zu betreuen. Fakt ist: Statt maximal 50 Mandate im Kinderschutz – gemäss den Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) – betreuten Beistände im Jahr 2015/16 bei vollem Pensum bis zu 80 Mandate parallel. Zusätzlich kommt es zu häufigen Personalwechseln. Dieser Problematik versucht die KOKES seit letztem Jahr durch Richtwerte für die Mitarbeitenden- und Mandatszahlen sowie Empfehlungen zu Ausbildungsanforderungen und zur Organisationsstruktur der Berufsbeistandschaften vorzubeugen.

Maria Paz Olave arbeitet seit sieben Jahren als Berufsbeiständin für die Sozialen Dienste der Region Lenzburg.

Man liest und hört immer wieder, die Berufsbeistände seien überlastet.

Das ist so. Ich kann zwar nur für den Kanton Aargau sprechen, kann mir aber vorstellen, dass es in anderen Kantonen ebenso ist. Wir haben unglaublich viel Arbeit, viele Fälle, und das Personal ist knapp. Ich arbeite in einem Pensum von 70 Prozent und betreue mehr Fälle als eigentlich vorgesehen.

Wie erklären Sie sich diese Knappheit an Personal?

Die Anforderungen, um Beiständin oder Beistand zu werden, sind einerseits sehr hoch und andererseits ist der Job sehr fordernd. Man trägt viel Verantwortung. Als Beiständin greife ich in viele lebenswichtige Entscheide anderer Menschen ein. Solche, die ihre Gesundheit oder ihre Finanzen betreffen. Wir kommen dann zum Einsatz, wenn alle anderen Unterstützungsmassnahmen nicht mehr greifen, und müssen den verschiedenen Ansprüchen von Betroffenen, Behörden und der Gesellschaft gerecht werden. Es gibt oft keine ideale Lösung. Daher kann es sein, dass die betreuten Menschen nicht immer mit unserem Handeln zufrieden sind.

Gibt es auch Fälle, in denen die Menschen dankbar sind für Ihre Arbeit?

Im Vergleich zum Kinderschutz erlebe ich persönlich im Erwachsenenschutz mehr Erfolge. Die meisten Personen sträuben sich am Anfang gegen die Massnahmen. Aber viele merken schnell, dass wir Beistandspersonen sie entlasten und die Aufgaben in ihrem Interesse wahrnehmen. Nach und nach kehren eine gewisse Ruhe und Stressfreiheit in ihrem Leben ein. Es gibt keine Betreibungen mehr, keine Behörden, die etwas wollen. Ich erlebe immer wieder Momente guter Zusammenarbeit.

Und im Kinderschutz?

Da ist es anders. Sie müssen sich vorstellen, wir greifen in manchen Fällen

ein, um Kinder vor ihren Eltern zu schützen. Das ist nicht immer wegen physischer Gewalt. Die Kinder müssen auch vor Verwahrlosung geschützt werden oder wenn die Eltern drogenabhängig oder psychisch erkrankt sind. Niemand lässt sich gern von Fremden in sein Privatleben eingreifen, umso weniger, wenn es die eigenen Kinder betrifft. Das birgt ein grosses Konfliktpotenzial. Das Ziel unserer Arbeit ist stets, die Familie mit Blick auf das Kindeswohl individuell zu unterstützen. Das braucht viel Wissen und viel Fingerspitzengefühl von unserer Seite.

In der Öffentlichkeit besteht das Bild, dass es Beiständen mitunter an diesem Fingerspitzengefühl mangelt.

Sagen wir es so: Wenn man keine Geduld, kein Verständnis für die Umstände der betroffenen Menschen hat, sollte man nicht Beistand oder Beiständin werden. Und ja, der Stellenmarkt für Beistandspersonen ist wie gesagt ausgetrocknet. Wie überall passieren Fehler oder in der Zusammenarbeit können Schwierigkeiten auftreten. Viele Mandate verlaufen aber, trotz den oben aufgeführten Herausforderungen, nach den Wünschen und Vorstellungen der Betroffenen, nur wird darüber kaum berichtet.

Hat es coronabedingt mehr Fälle gegeben?

Ja. Das spüren wir. Personen, die sich vor Corona noch durchmauseln konnten, haben es während der Pandemie plötzlich nicht mehr geschafft.

Wir hören immer wieder von Grosseltern, die ihre Enkelkinder aufnehmen möchten, wenn es zu Hause nicht mehr geht, und dass die KESB das nicht ermöglicht.

Meine Erfahrung ist, dass die Grosseltern bei Gerichten und Beiständen auf dem Radar sind. Trotzdem empfehle ich den Grosseltern in diesen Fällen, auch von sich aus tätig zu werden und nicht darauf zu warten, dass sie kontak-



«Aber viele merken schnell, dass wir Beistände sie entlasten. Plötzlich kehrt eine gewisse Ruhe und Stressfreiheit in ihren Leben ein.»

Maria Paz Olave Borquez, Berufsbeiständin

«Niemand lässt sich gern von Fremden in sein Privatleben eingreifen, umso weniger, wenn es die eigenen Kinder betrifft.»

Maria Paz Olave Borquez, Berufsbeiständin

tiert werden, damit geprüft werden kann, ob sie für ihre Enkelkinder sorgen können.

Wie viele Kinder, die fremdplatziert werden müssen, werden tatsächlich bei den Grosseltern untergebracht?

Ich würde sagen – das ist eine Schätzung – eins von zwanzig Kindern. Die Wohnsituation der Grosseltern muss kindergerecht sein, die Grosseltern müssen bei Kräften sein, genug Zeit haben für die Betreuung der Kinder. Manchmal überschätzen die Grosseltern ihre körperlichen und emotionalen Kräfte. Auch Streit zwischen den Elternteilen kann eine solche Lösung verhindern. Dann gibt es auch Kinder, die schwer traumatisiert sind oder besondere Bedürfnisse haben. Diese müssen an einem Ort mit professioneller Betreuung untergebracht werden.

Ich stelle mir das als sehr schwierige Aufgabe vor.

Kinder fremdplatziert zu müssen, ist das Schwierigste, ja, vor allem, wenn es aus Gründen des Kindeswohls gegen den Willen der Eltern erfolgen muss. Das macht keine Beistandsperson gern. Da haben wir oft schlaflose Nächte. Mit zustimmungsfähigen Erwachsenen kann man auch mal eine Intervention ausprobieren, und wenn es nicht die richtige ist, etwas Neues versuchen. Bei Kindern kann man nicht herumprobieren. Die meisten Platzierungen werden allerdings in Zusammenarbeit mit der Familie oder gar auf freiwilliger Basis umgesetzt.

Werden Sie auch bedroht?

Klar, das kommt vor. Drohungen melden wir der Polizei.

Sie sind selber auch Mutter. Wie grenzen Sie sich ab? Denken Sie auch mal «Ich nehme dieses Kind zu mir»?

Denken tue ich das immer wieder. Auch bei Erwachsenen. Ich habe viele Klienten, die mir ans Herz gewachsen sind. Gerade junge Erwachsene, die keine Eltern haben, die komplett auf sich allein gestellt sind und keine Vertrauensperson haben, die sich um sie kümmert. Es ist nicht immer einfach, sich da abzugrenzen. Aber man muss.

Kann Beiständin ein Traumjob sein?

(Denkt nach). Es ist auf jeden Fall ein spannender Job. Man begegnet Menschen, denen man sonst nicht begegnen würde, und wird mit Situationen konfrontiert, die nichts mit unserem vermeintlich «gewöhnlichen» Alltag zu tun haben. Man kann schnell vergessen, dass es in der Schweiz Armut und Einsamkeit gibt oder betagte Menschen, die unter den Augen ihrer Nachbarn komplett verwahrlosen.

Aber Sie beschäftigen sich tagein, tagaus mit Problemen.

Ja, und auf Dauer brennt einen das aus. Wobei, wenn man dann für einen Klienten eins ums andere Problem gelöst hat und es diesem besser geht, er ein geordnetes Leben führen kann, ist das natürlich auch ein Erfolgserlebnis.

Gibt es ein solches Erfolgserlebnis, von dem sie gern erzählen?

Da gab es diesen Klienten, nennen wir ihn Herr W. Er wurde als Kind verdingt und erlebte all das Schlimme, was man Verdingkindern angetan hatte. Er blieb sein Leben lang allein, unfähig, ein geregeltes Leben zu führen oder eine Beziehung einzugehen. Er liess niemand an sich heran. Die ersten Kontakte hatten wir, indem ich unter seinem Fenster stand und wir uns auf diese Weise unterhielten. Irgendwann kam er zur Tür. Als ich mich schliesslich zu ihm an den Tisch setzen durfte, war das ein Durchbruch. Er war wie ein scheues Tier, dessen Vertrauen man gewinnen musste. Herr W. ist mittlerweile gestorben, aber ich hatte ihn sehr gern. ●



MARIA PAZ OLAVE BORQUEZ

ist Juristin, Kindesvertreterin und Familienmediatorin. Sie arbeitet als Beiständin für die Sozialen Dienste Region Lenzburg.